



Für die Gewährleistung der Abwehrarbeit in den Kriegsgefangenenlagern ist die Hauptabteilung I verantwortlich. Der Leiter der Hauptabteilung I hat in eigener Zuständigkeit, auf der Grundlage der Festlegungen des Ministeriums für Nationale Verteidigung über die Entfaltung von Kriegsgefangenenlagern und -sammelstellen im Verteidigungszustand, die erforderlichen organisatorischen und personellen Voraussetzungen zur Durchführung dieser Aufgaben zu schaffen.

Die Maßnahmen zur Sicherstellung der Abwehrarbeit in Kriegsgefangenenlagern und -sammelstellen sind in einer Ordnung festzulegen.

## 4.17

Organisation der spezifisch-operativen Informations- und Auswertungstätigkeit

Grundlage der spezifisch-operativen Informations- und Auswertungstätigkeit im Verteidigungszustand ist der Befehl 299/65 des Ministers für Staatssicherheit und die dazu erlassenen Bestimmungen für den Verteidigungszustand unter besonderer Berücksichtigung der Kennziffer 4. Das Ziel der spezifisch-operativen Informations- und Auswertungstätigkeit unter den Bedingungen des Verteidigungszustandes besteht in der rechtzeitigen Feststellung und umfassenden Einschätzung

- der feindlichen Pläne und Absichten
- der feindlichen Handlungen und des Verhaltens feindlicher und negativer Kräfte
- von Erscheinungen und Vorkommnissen, die zur Gefährdung oder Beeinträchtigung der inneren Ordnung und Sicherheit und der Verteidigungsfähigkeit führen können
- der Wirksamkeit der zur Gewährleistung der inneren Ordnung und Sicherheit sowie der zur Aufrechterhaltung und Stärkung der Verteidigungskraft eingeleiteten Maßnahmen.

Dazu ist erforderlich, daß die Planung der Informationstätigkeit durch die Erweiterung eines im Verteidigungszustand einsatzfähigen IM-Netzes in den Hauptrichtungen, Räumen und Schwerpunktobjekten garantiert wird und ein gut durchdachtes System der Nachrichtenübermittlung unter erschwerten Bedingungen vorhanden ist.

Die Planung und Koordinierung der Informations- und Auswertungstätigkeit mit anderen Organen ist konkret auf der Grundlage der hierzu zu erlassenden Bestimmungen festzulegen und abzustimmen.

Die spezifisch-operative Informationstätigkeit ist unter der Kennziffer 4.17 und die allgemeine Informationstätigkeit unter der Kennziffer 3 des Kennziffersystems der Direktive zu führen.